

Information zu den bevorstehenden Kontrollen von Kleinkläranlagen (KKA) im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland ZV WALO

Mit der am 15.05.2010 in Kraft getretenen „Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen“ (Thüringer Kleinkläranlagenverordnung-ThürKKAVO) wird der ZV WALO als Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet, regelmäßig Kontrollen der Kleinkläranlagen (KKA) vorzunehmen, die direkt in ein Gewässer einleiten. Bisher lag die Verantwortung bei der Unteren Wasserbehörde und wurde mit dieser Verordnung auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen.

Welche KKA werden kontrolliert?

Die Kontrolle erfolgt für alle Kleinkläranlagen, aus denen gereinigtes Abwasser direkt in ein Gewässer (hierzu zählt auch die Versickerung in das Grundwasser) eingeleitet wird (**Direkteinleiter**), für Kläranlagen auf Grundstücken, die nicht innerhalb von 15 Jahren an einen Kanal angeschlossen werden und eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt. Weiterhin werden Kläranlagen auf Grundstücken kontrolliert, für die innerhalb der nächsten 15 Jahre kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist und bei denen deshalb eine Behandlung der anfallenden Abwässer nach dem Stand der Technik vom Zweckverband angeordnet werden muss (Teilortskanalisation- **Indirekteinleiter**).

Wer kontrolliert die KKA?

Die Kontrolle erfolgt durch eine vom ZV WALO beauftragte Fremdfirma oder durch Mitarbeiter des ZV WALO, die sich ordnungsgemäß legitimieren können.

Wann und wie oft werden die KKA kontrolliert?

Die erste Kontrolle, dient der Zustandserfassung gemäß § 60 Abs. 2b Thür WG. Diese erfolgt ab Mai 2013. Die Überprüfung der KKA erfolgt in der Regel gemeindeweise. Die Grundstückseigentümer werden rechtzeitig über den vorgesehenen Kontrollzeitraum informiert.

Die im Anschluss regelmäßig durchzuführenden Kontrollen werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb der KKA grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren erfolgen.

Was wird kontrolliert?

- die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen
- der bau- und anlagentechnische Zustand sowie die Funktionsfähigkeit der KKA
- die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung
- die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs
- die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (bei vollbiologischen KKA)

Welche Daten werden darüber hinaus erhoben?

Neben den o.g. Kontrollergebnissen werden zudem noch folgende Daten erhoben:

- Erreichbarkeit des Anlagenbetreibers (Name, Anschrift., Tel., usw.)
- Lage und Typ der KKA
- Anzahl der an die KKA angeschlossenen Einwohner
- Nummer der bauaufsichtlichen Zulassung der KKA (bei vollbiologischen KKA)

Was passiert bei Kontrollergebnissen, die nicht den Anforderungen der ThürKKAVO entsprechen?

Festgestellte Mängel werden durch den ZV WALO auf dem Kontrollprotokoll vermerkt. Der ZV WALO fordert unter angemessener Fristsetzung zur Behebung des Mangels auf. Der Betreiber der KKA ist verpflichtet, den Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und die Beseitigung dem ZV WALO anzuzeigen. Durch diesen ist die Mängelbeseitigung wiederum zu kontrollieren und der unteren Wasserbehörde Bericht zu erstatten.

Was wird mit den erfassten Daten und Kontrollergebnissen gemacht?

Bei der Kontrolle der KKA vor Ort und ggfls. der Kontrolle der Mängelbeseitigung wird ein Protokoll durch den ZV WALO erstellt. Dieses wird dem Betreiber der KKA und der Unteren Wasserbehörde übergeben.

Welche Kosten entstehen bei den Kontrollen?

Zur Deckung der Aufwendungen werden durch den ZV WALO Gebühren im Rahmen eines Kostenbescheides erhoben (keine Vor-Ort-Kassierung). Die Gebühren sind dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des ZV WALO zu entnehmen.

Wie sieht es im Verbandsgebiet des ZV WALO derzeit aus?

Im Verbandsgebiet sind derzeit ca. 3.800 Kleinkläranlagen an eine Teilortskanalisation angeschlossen (Indirekteinleiter). Aus weiteren 640 Anlagen werden Abwässer direkt in ein Gewässer geleitet (Direkteinleiter).

Die Anlagen von nur 4% aller Indirekteinleiter und 6% aller Direkteinleiter entsprechen den bundesgesetzlichen Vorschriften des § 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Diese Anlagen sind an den Stand der Technik (vollbiologische KKA mit bauaufsichtlicher Zulassungsnummer) anzupassen, soweit ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nie oder nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre vorgesehen ist.

Für die Anpassung der Kleinkläranlagen an den Stand der Technik können Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Förderrichtlinie KKA) in der Fassung vom 24.01.2013 gestellt werden. Hierbei sind jedoch die Anforderungsvoraussetzungen zu beachten.(Infoblatt Thüringer Aufbaubank).